

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN
BESCHLUSS

3 L 794/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Elverfahren - Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG (Russ. Föderation)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen

am 6. Januar 2026

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Nobis als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums vom 12. September 2025 – [REDACTED] – gegen Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2024 wird angeordnet.

Das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung überwiegt das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt im Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller in Belgien aufgrund systemischer Schwachstellen bei den Aufnahmeverbedingungen für Asylbewerber die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta drohen könnte.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 15. März 2024, 3 L 160/24.A – n.V.

Insbesondere die Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Schutzsuchenden bestanden auch im Jahr 2025 fort.

Vgl. Vluchtelingenwerk Vlaanderen/ECRE, Country Report Belgium – Update 2024, Juni 2025, S. 115ff.

Inwiefern diese Anhaltspunkte stichhaltig sind, ob sie also tatsächlich systemische Schwachstellen belegen und inwiefern sie sich auf die Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung auswirken, bedarf der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren.

Aufgrund dessen gilt entsprechendes auch für die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Die Antragsgegnerin trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Von einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag wird angesichts dieser Kostenfolge abgesehen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Nobis



Begläubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen